

## **Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2018**

### **1. Sanierung Rathaus**

#### **Vorstellung Sanierungskonzept**

Herr Keller stellte das Sanierungskonzept für das Rathaus Mönchweiler vor und erläuterte dieses in zwei Varianten. In Variante 1 wird im Wesentlichen im Bestand und im vorhandenen Treppenhaus ein Aufzug eingebaut. Variante 2 sieht einen außenliegenden Treppenturm mit Aufzug zur Erschließung des Dachgeschosses als Mehrzweckraum (Sitzungssaal) vor. Die innenliegende Treppe wäre der 2. Rettungsweg. Das Bürgermeisterbüro würde vom EG in den bisherigen Bürgersaal verlegt. Zu beiden Varianten werden vom Architekten entsprechende Kostenschätzungen vorgelegt.

Nach kontroverser Diskussion im Gemeinderat wurde festgestellt, dass der Tagesordnungspunkt noch nicht zur Beschlussreife gebracht werden konnte.

### **2. Forstbetriebsplan 2019**

Das Forstamt Schwarzwald-Baar hat den Entwurf des Forstbetriebsplanes aufgestellt. Der Entwurf soll in dieser Form in den Haushaltsplan übernommen werden.

Der Plan und die allgemeine Situation in der Forstwirtschaft und im Gemeindewald wurden von Revierförster Gapp vorgestellt.

<b>Der Gemeinderat stimmte dem Forstbetriebsplan 2019 in der vorgelegten Fassung einstimmig zu.</b>
---

### **3. Beschluss der Globalrechnung für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung**

Die einmaligen Anschlussbeiträge für den Abwasser- bzw. Wasserversorgungsanschluss wurden zuletzt 1992 kalkuliert und beschlossen. Durch beträchtliche Investitionen in diesen Bereichen ist eine Aktualisierung erforderlich. Vor allem durch den zwischenzeitlichen Aufbau des Abwassernetzes im Trennsystem mit getrennter Ableitung des Niederschlagswassers über Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken ergeben sich wesentlich andere Kalkulationsgrundlagen.

Die von der Rechtsprechung entwickelte Globalberechnung stellt eine Berechnung zur Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes (Beitragsobergrenze) dar, indem den Gesamtkosten einer öffentlichen Einrichtung, z. B. Kanalnetz (vorhandenes Netz einschließlich konkreter Erweiterungsplanungen), sämtliche (jetzt, früher oder erst künftig) beitragspflichtigen Grundstücke gegenüber gestellt werden.

Durch diese Kalkulationsmethode soll dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen werden, der alle Grundstücke gleich berücksichtigt und belastet sehen will. Baugebietsbezogene Kalkulationen sind nicht zulässig. Es wird dabei das gesamte Gemeindegebiet und die entsprechenden Kosten als „Abrechnungsgebiet“ betrachtet.

Da durch die Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen an die Globalberechnung gestellt werden und es sehr schwierig ist, hier alle Entwicklungen laufend zu verfolgen, wurde die ALLEVO-Kommunalberatung beauftragt, die Berechnung zu erstellen. Die Zuarbeit und Abstimmung erfolgte durch das Rechnungsamt.

Während sich der Klärbeitrag lediglich um 0,06 €/m<sup>2</sup> Nutzfläche erhöht und der Wasserversorgungsbeitrag um 0,14 €/m<sup>2</sup>, ist die Steigerung beim Kanalbeitrag mit 2,09 €/m<sup>2</sup> doch beträchtlich. Ursache hierfür sind die wesentlich höheren Kosten des Trennsystems. Außerdem musste berücksichtigt werden, dass die Beiträge nur einmalig zu zahlen sind und die letzte Kalkulation schon über 25 Jahre zurückliegt.

**Der Gemeinderat beschloss sodann einstimmig die Globalberechnung wie folgt:**

1. **Der Globalberechnung der Allevo Kommunalberatung vom 07.11.2018 für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Beitragssätze vorgelegen. Die Gemeinde Mönchweiler erhebt Beiträge für ihre öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.**
2. **Die Globalberechnung für den Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf einen Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2023 ausgerichtet.**
3. **Flächenseite**
  - a. **Die Gemeinde wählt als Beitragsmaßstab für den Abwasser- und den Wasserbereich den Maßstab Grundstücksfläche mal Nutzungsfaktor in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.**
  - b. **Sämtliche Unterlagen zur Flächenseite haben bei der Beratung vorgelegen. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen anhand von Bebauungsplänen und sonstigen Unterlagen in die Globalberechnung wird festgestellt. Insbesondere den Ausführungen zur Geschossbestimmung in Ziffer 11.3 der Erläuterungen wird ausdrücklich zugestimmt.**
  - c. **Die Deckungsgleichheit zwischen Klärwerkskapazitäten und in die Globalberechnung eingestellten Flächen wird, wie in den Erläuterungen in Ziffer 12 dargestellt, hiermit festgestellt.**
  - d. **Die Zukunftsflächen, für die noch keine Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe und Ausdehnung, Bauungscharakter und Bauleitziele wie Geschossflächenzahlen und Geschosszahlen und Straßenflächen enthalten. Es wird den in der Globalberechnung gemachten Prognoseaussagen ausdrücklich zugestimmt.**  
**In Abweichung vom Flächennutzungsplan werden weitere Flächen (Ü-Flächen) in die Globalberechnung aufgenommen. Diese wurden erörtert und dem Vorschlag wird zugestimmt.**  
**Bei den Neubaugebieten werden bei Wohngebieten 17,5 % und bei Gewerbegebieten 20 % der Bruttofläche als Straßenflächen in Abzug gebracht.**
4. **Kostenseite**
  - a. **Aus den Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan, allgemeiner Entwässerungsplan, Regenentlastungskonzept, Konzeption für die Wasserversorgung etc. ergeben sich für die Zukunft der öffentlichen Einrichtungen Konsequenzen in Form von geplanten Kosten. Die in die Globalberechnung eingestellten Zukunftskosten wurden einschließlich der 1,6 %-igen Preissteigerungsrate pro Jahr bei der Abwasserbeseitigung (inkl. MwSt) und der 1,4 %-igen Preissteigerungsrate pro Jahr bei der Wasserversorgung (ohne MwSt) beraten. Den hierüber gemachten Prognosen wird zugestimmt, ebenso dem Umfang der berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter. Die Frage von künftigen Zuweisungen und Zuschüssen, wurde anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien prognostiziert.**
  - b. **Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Straßenflächen wird in den Beitrag einbezogen. Dieser Leitungsabschnitt soll Teil der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sein.**
  - c. **Die Regenbecken und die Zuleitungssammler werden, wie in der Globalberechnung dargestellt, dem Klärbereich zugeordnet.**

5. **Abzugskapitalien**
- a. Das öffentliche Interesse wird, wie in der Globalberechnung berücksichtigt, auf 5 % festgesetzt.
  - b. Der Pflichtgebührenfinanzierungsanteil wird mit 5 % berücksichtigt.
  - c. Der Straßentwässerungsanteil für Mischwasserkanäle wird nach der kostenorientierten Berechnungsmethode unter Bezugnahme auf das Vedewa-Modell auf 25 % der maßgebenden Kosten festgesetzt.  
 Der Gemeinderat entscheidet sich dafür, den Satz für die Straßentwässerung von Mischwasserkanälen auf Regenüberlaufbecken (MW) und Sammler (MW) zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht. Der Anteil der Straßentwässerung bei Regenüberlaufbecken und Sammlern wird deshalb ebenfalls auf 25 % festgesetzt.  
 Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems (Regenwasserkanäle (RWK) und Regenrückhaltebecken (RRB)) sollen 50 % Straßentwässerungsanteil abgezogen werden. Der Straßentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlage wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.
6. Den in der Globalberechnung enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff.16) wird ausdrücklich zugestimmt.
7. Die Beiträge der Gemeinde Mönchweiler werden als Auswirkung der Globalberechnung in der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung wie folgt geändert:
- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| - für den öffentlichen Abwasserkanal                       | 3,30 €/m <sup>2</sup> Nutzungsfläche |
| - für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 1,24 €/m <sup>2</sup> Nutzungsfläche |
| - für die Wasserversorgung                                 | 2,19 €/m <sup>2</sup> Nutzungsfläche |
- (Hinzu kommt bei der Wasserversorgung noch die Mehrwertsteuer.)  
 Weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten.

#### 4. Neufassung der Wasserversorgungssatzung

In der Gemeinderatssitzung am 08.11.2018 wurden neue Gebührensätze ab dem 01.01.2019 beschlossen. Die Beitragssätze für den erstmaligen Anschluss an die Wasserversorgung wurden im Rahmen der sogenannten Globalberechnung ebenfalls neu kalkuliert. Außerdem gab es seit der letzten Komplettfassung der Wasserversorgungssatzung im Jahre 2009 verschiedene Rechtsänderungen (z. B. Änderung des Wassergesetzes), die eingearbeitet werden müssen.

Von Vertretern der SVS wurde anlässlich des letzten Sachstandsberichts zur Wasserversorgung in Mönchweiler angeregt, evtl. die Zuständigkeit für die Hausanschlüsse neu zu regeln, so dass die Gemeinde für den gesamten Hausanschluss bis zur Wasseruhr zuständig wäre.

Dies würde jedoch aufgrund verschiedenster Argumente zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Anschlussnehmer führen.

Die Verwaltung schlug deshalb vor, die bisherige Regelung beizubehalten.

1. **Der Wasserversorgungssatzung wurde in der vorliegenden Fassung einstimmig zugestimmt, mit der Maßgabe, dass § 23 Abs. 1 folgende Fassung erhält:**
- Die Messeinrichtung werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Veranlassung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. [...]**

**2. Die Satzung wird zum 01.01.2019 in Kraft treten.**

#### **TOP 8**

#### **Änderung der Abwassersatzung**

In der Gemeinderatssitzung am 11.10.2018 wurden neue Gebührensätze ab dem 01.01.2019 beschlossen. Die Beitragssätze für den erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung wurden im Rahmen der sogenannten Globalberechnung ebenfalls neu kalkuliert. Die Globalberechnung wurde in einem separaten Tagesordnungspunkt beraten und beschlossen. Außerdem gab es seit der letzten Komplettfassung der Abwassersatzung im Jahre 2009 verschiedene Rechtsänderungen (z.B. Änderung des Wassergesetzes), die in der Änderungssatzung berücksichtigt werden.

- 1. Der Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 15.09.2009 wurde in der beigefügten Fassung einstimmig zugestimmt.**
- 2. Die Satzung wird zum 01.01.2019 in Kraft treten.**